

SV-Report zum 15. Dezember 2020

Riester-Zulagen und Steuervorteile noch in diesem Jahr sichern

Zum Ende jeden Jahres gilt es für Riester-Sparer, sich die staatliche Förderung zu sichern.

Bei Änderungen der Lebensverhältnisse, wie z.B. bei Heirat oder bei der Geburt eines Kindes, ist der Dauerzulagenantrag anzupassen. Nicht vergessen sollte der Riester-Sparer seinen Sparbetrag, der aus seinem Eigenbeitrag und der Zulage besteht, bei der Einkommensteuererklärung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres als Sonderausgaben anzugeben, um gegebenenfalls eine zusätzliche Steuererstattung zu erhalten. Nach Angaben des Finanzministeriums bekamen rund 48 Prozent der Zulagenempfänger ihre Zulagen gekürzt. Häufig wurde versäumt, den Eigenbeitrag an eine veränderte Familiensituation oder dem Einkommen anzupassen.

Corona-Pauschale für Homeoffice und weitere Steuerentlastungen

Aufgrund der Corona-Pandemie nahm die Verbreitung der Arbeit im Homeoffice deutlich zu. Viele Beschäftigte haben während der Pandemie erstmals mit der Arbeit zu Hause begonnen. Um Arbeitnehmer steuerlich zu entlasten, die aufgrund der Pandemie viel von zu Hause arbeiteten, hat sich die Koalition auf eine Homeoffice-Pauschale geeinigt. So werden auch Arbeitnehmer, die bisher keine Aufwendungen für den häuslichen Arbeitsplatz geltend machen konnten, unterstützt.

Für jeden Kalendertag, an dem Arbeitnehmer ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, sind fünf Euro steuerlich absetzbar, maximal 600 Euro pro Jahr. Die Homeoffice-Pauschale wird auf die Werbungskostenpauschale angerechnet. Es profitieren also nur Steuerzahler, deren Werbungskosten inklusive der Homeoffice-Pauschale den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro im Jahr übersteigen.

Gewährt werden soll die neue Pauschale vorerst in den Jahren 2020 und 2021 und führt voraussichtlich zu Steuermindereinnahmen von rund 900 Millionen Euro. Die Homeoffice-Pauschale ist eine am 09.12.2020 vom Finanzausschuss beschlossene Ergänzung des Entwurfs des Jahressteuergesetzes 2020. Das Gesetz sieht weitere wichtige steuerliche Änderungen vor.

Die Befristung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf die Jahre 2020 und 2021 wird aufgehoben. Auch nach 2021 gilt der neue Freibetrag von 4.008 Euro pro Jahr, statt bisher 1.908 Euro. Für

Soli-Abbau vergrößert Vorteile der betrieblichen Altersversorgung

Arbeitnehmer, die durch die Entgeltumwandlung ihr zu versteuerndes Gehalt herabsetzen, sodass sie keinen oder einen geringen Solidaritätszuschlag zu zahlen haben, verbessern die Rendite ihrer betrieblichen Altersversorgung. Betroffen hiervon sind vor allem alleinstehende Arbeitnehmer(innen) der Steuerklasse I und verheiratete Arbeitnehmer(innen) der Steuerklasse IV/0 mit einem Bruttolohn 2021 ab 6.500 Euro im Monat. Die Rendite der betrieblichen Altersversorgung eines 40-jährigen Angestellten beträgt ohne Soli-Abbau durch die Steuer- und Sozialabgabenbefreiung und dem Arbeitgeberzuschuss von 15 % nach 25 Jahren Ansparzeit 5,11 % jährlich. Durch den Abbau des Solidaritätszuschlags erhöht sich die Rendite auf 5,58 %.



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

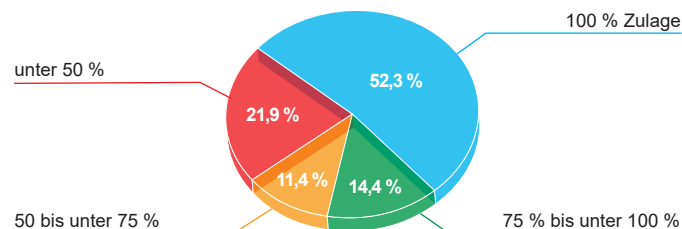
Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen und hoffen, Sie auch nächstes Jahr über die aktuellen Geschehnisse aus dem Finanz- und Vorsorgebereich informieren zu dürfen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir trotz der besonderen Umstände ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr 2021!



Private Altersvorsorge

Riester-Zulagenempfänger nach Anteil der realisierten Zulage



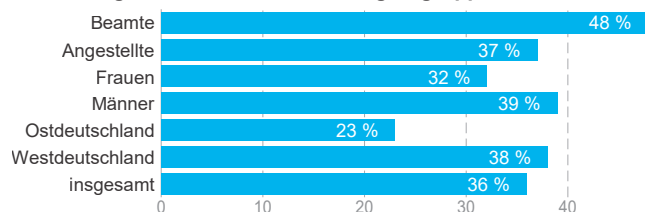
Quelle: Bundesfinanzministerium; Stichtag 15.05.2020

das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag, wie bereits seit 2015, weiterhin um je 240 Euro.

Übungsleiter und Ehrenamtliche werden durch eine Erhöhung von Steuerfreibeträgen gestärkt. Die Übungsleiterpauschale für nebenberufliche Tätigkeiten, wie etwa für Trainer in Sportvereinen, wird ab 2021 von 2.400 auf 3.000 Euro erhöht, die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro.

Beschlossen wurde auch eine Erhöhung der Sachbezugsfreigrenze von 44 auf 50 Euro ab dem Jahr 2022. Diese gilt für steuerfreie Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum Arbeitslohn, wie Gutscheine oder Geldkarten.

Anteile der abhängig Beschäftigten mit Nutzung von Homeoffice im Juli/August 2020, nach Beschäftigtengruppen



Quelle: BMAS; Verbreitung und Auswirkungen von mobiler Arbeit und Homeoffice, 10/2020

bAV

Beispiel: Angestellte(r), Steuerklasse IV/0 Monatsgehalt 6.500 € bAV-Entgeltumwandlung 284 Euro und Arbeitgeberbeitrag 42,60 €.			
Steuern und Sozialabgaben	vor bAV	nach bAV	Einsparung
Lohnsteuer	1.507,83	1.417,58	90,25
Solidaritätszuschlag	11,28	0,54	10,74
Sozialabgaben	1.152,94	1.123,94	29,82
Einsparung an Steuern und Sozialabgaben insgesamt			130,81 €
Effektivaufwand im Monat (284,00 - 130,81)			153,19 €
Kapitalwert der Entgeltumwandlung in 25 Jahren (ohne Überschüsse)			97.980 €
Jährliche Rendite 5,58 %		ohne Soli-Einsparung 5,11 %	

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
 HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
 © 2020, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH